

## 4) Interpellationen und Adressen.

Die Reichsverfassung giebt dem Reichstage weder das Recht, Interpellationen zu stellen, noch Adressen zu erlassen. Die Preussische Verfassung bestimmt dem gegenüber ausdrücklich in Art. 81, Abs. 1: „Jede Kammer hat für sich das Recht, Adressen an den König zu erlassen.“ Nach Art. 60, Abs. 2 der Preussischen Verfassung kann jede Kammer die Gegenwart der Minister verlangen. Endlich kommt der Schlußsatz in Art. 81 des. in Betracht, wonach jede Kammer von den Ministern Auskunft über eingehende Beschwerden verlangen kann. Es waren nun auch entsprechende Anträge im verfassungsberatenden Reichstage zu Art. 23 der Reichsverfassung gestellt worden; 1) durch *Kussfeld*, Drucksachen Nr. 26: fortzuführen „sowie das Recht der Adresse, der Petition, der Beschwerde“ u. s. w., 2) durch *Lasler*, Drucksachen Nr. 17: „Der Reichstag hat das Recht, Adressen an das Bundespräsidium zu richten, Interpellationen zu stellen, Beschwerden, Bitt- und andere Schriften entgegenzunehmen und sie an den Bundeskanzler zu überweisen —“; 3) durch *Hymann* (Sten. Ber. des verfassungsberatenden Reichstages, S. 447): „Adressen an das Bundespräsidium zu richten, Interpellationen zu stellen —“; 4) durch *Dr. Braun* (Drucksachen Nr. 17): „Der Reichstag hat das Recht, bei seinen Beratungen die Anwesenheit des Bundeskanzlers oder eines Stellvertreters desselben (Sten. Ber. S. 447) und der vom Bundespräsidium ernannten Vertreter der einzelnen Bundesverwaltungsäzweige zu verlangen.“ Alle diese Anträge wurden abgelehnt (Sten. Ber. S. 448). Daraus ist jedoch nicht zu folgern, daß nach Absicht des Reichstages dieser nicht das Recht zu Adressen oder Interpellationen haben sollte (vgl. Reden von *Dr. Baumhark* in den Sten. Ber. S. 445, *Scherer*, S. 445, v. *Sinde*, S. 447). Man nahm vielmehr als selbstverständlich an, daß der Reichstag ein solches Recht schon ohne Weiteres habe. Nur die entsprechenden Verpflichtungen, welche der Reichsregierung aus solchen Rechten des Reichstages erwachsen möchten, wollte man nicht festlegen. Insbesondere sprach sich *Fürst Bismarck* (Sten. Ber. S. 445) dagegen aus, daß der Reichstag die Anwesenheit des Reichskanzlers zu fordern berechtigt sein sollte. Bei dieser Sachlage ist es unzweifelhaft, daß der Reichstag befugt ist, Adressen zu erlassen und Interpellationen zu stellen, daß aber andererseits keine Rechtspflicht für die Reichsregierung besteht, solche Adressen entgegenzunehmen, auf gestellte Interpellationen zu antworten oder gar zu deren Beantwortung den Reichskanzler oder einen anderen Reichsbeamten zu entsenden. Andererseits ist die Reichsregierung durch keinen Rechtsatz verhindert, Adressen entgegenzunehmen, Interpellationen zu beantworten und sich bei Vereitung solcher Interpretationen oder anderer Gegenstände vor dem Reichstage vertreten zu lassen. Die Geschäftsordnung für den Reichstag bestimmt in § 32: „Interpellationen an den Bundesrath müssen, bestimmt formulirt und von 30 Mitgliedern unterzeichnet, dem Präsidenten des Reichstages überreicht werden, welcher dieselben dem Reichskanzler abschriftlich mittheilt und diesen in der nächsten Sitzung des Reichstages zur Erklärung darüber auffordert, ob und wann er die Interpellation beantworten werde. Erklärt der Reichskanzler sich zur Beantwortung bereit, so wird an dem von ihm bestimmten Tage der Interpellant zu deren näherer Ausführung verstatet.“ § 33: „An die Beantwortung der Interpellation oder deren Ablehnung darf sich eine sofortige Besprechung des Gegenstandes derselben anschließen, wenn mindestens 50 Mitglieder darauf antragen. Die Stellung eines Antrages bei dieser Besprechung ist unzulässig. Es bleibt aber jedem Mitgliede des Reichstages überlassen, den Gegenstand in Form eines Antrages zu verfolgen.“ Diese Vorschriften der Geschäftsordnung für den Reichstag können und sollen für den Bundesrath oder die Reichsregierung in keiner Weise bindend sein; sie sind vielmehr Selbstbeschränkungen, welche der Reichstag sich selbst und seinen Mitgliedern auferlegt.

## 5) Untersuchungskommissionen.

Die Preussische Verfassungsurkunde bestimmt in Art. 82: „Eine jede Kammer hat die Befugniß, behufs ihrer Information Kommissionen zur Untersuchung von